

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. gegenüber Kunden**

Gültig ab 08/2002

## **I. Allgemeines:**

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen haben für alle Vereinbarungen und Verträge Gültigkeit. Andere Verkaufs- und Lieferbedingungen haben grundsätzlich keine Gültigkeit, außer sie wurden von der Geschäftsleitung akzeptiert und unterfertigt. Abweichende Bestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn sie in ihrem Inhalt ausdrücklich angeführt und schriftlich festgehalten wurden. Kaufverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Soweit sie von unseren Verkaufsberatern abgeschlossen wurden, bedürfen sie zu ihrer Rechtsgültigkeit ferner der schriftlichen Auftragsbestätigung der Geschäftsleitung der prot. Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. . Diese muß innerhalb eines Monats abgesandt werden. Sämtliche Entwürfe, Pläne und Berechnungen bleiben unser Eigentum, und dürfen nur mit unserer Zustimmung verwendet, bzw. Dritten bekanntgemacht werden.

## **II. Preise:**

Die in Werbeschriften und Preislisten angeführten Preise verstehen sich grundsätzlich unverpackt und ohne Montage ab Werk. St. Pölten und sind freibleibend. Soweit die dem Vertragsabschluß zugrundeliegenden Preisansätze auf Grund kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen, oder vom Preissteigerungen der verarbeiteten Materialien bis zum Tage der Lieferung oder Montage eine Erhöhung erfahren, kann die Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. diese auch dann, wenn Preise vereinbart wurden, in Rechnung stellen. Mehrkosten, welche sich nach Vertragsabschluß durch eine Änderung des erteilten Auftrages, oder auf Grund unrichtiger Angaben über die Beschaffenheit und Maße des Montageplatzes ergeben, werden getrennt berechnet. Dies gilt insbesondere auch für Pauschalofferte. Zusatz- und Nachbestellungen, welche nach Vertragsabschluß durchgeführt werden, werden nur auf schriftlichen Wunsch gesondert offeriert, und stets getrennt berechnet.

## **III. Lieferung:**

Erfüllungsort der Lieferung ist Pyhra, und als Liefertag gilt der Tag der Absendung. Die bei Vertragsabschluß vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluß, sofern bis zu diesem Tage jedoch noch nicht sämtliche für die Auftragsausführung erforderlichen Angaben wie insbesondere Maße und sonstige Unterlagen, die bei der Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. eingelangt sind, mit dem Tage des Einlangens der letzten dieser Angaben und Unterlagen. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich ferner in allen Fällen der Einwirkung von höherer Gewalt, wie insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen jeder Art, behördlicher Maßnahmen, etc. sowie bei Mangel an Rohmaterial im eigenen Werk oder bei unseren Lieferanten für die Zeit der Dauer der betreffenden Störung. Ebenso wird in den oben angeführten Fällen im Falle des Abschlusses von Fixgeschäften der vereinbarte Liefertermin verschoben, und damit auch das Recht des Käufers auf sofortigen Rücktritt. Die Überschreitung des vereinbarten Liefertermins kann jedoch vom Käufer nur geltend gemacht werden, sofern er sämtliche von ihm übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat, das ist insbesondere die Leistung der vereinbarten Anzahlung. Wird der vereinbarte Liefertermin durch unser Verschulden überschritten, so kann der Käufer nach eingeschriebener Mahnung mit Rücktrittsandrohungen unter Setzung einer Nachfrist von 1 Monat vom Vertrag zurücktreten. Gerät der Käufer bei Übernahme der Liefergegenstände in Verzug, so steht der Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. das Recht zu, nach Ablauf von 3 Wochen nach ihrer Wahl hinsichtlich der nicht übernommenen Gegenstände entweder Lagergebühr zu berechnen, oder diese einem gewerberechtlich befugten Lagerhalter auf Kosten und Gefahr des Käufers zu übergeben, oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. ist berechtigt auch Teillieferungen durchzuführen. Der Käufer hat ferner dafür zu sorgen, dass die Montagearbeiten sofort nach Lieferung durchgeführt werden können, sofern die Durchführung der Montage durch die Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. vereinbart wurde. Wird auf Grund einer Weisung des Käufers, oder aber durch eine Behinderung der Monteure, insbesondere dadurch, dass die Vorarbeiten durch andere Handwerker am Montageplatz noch nicht abgeschlossen sind, wie auch in allen anderen vom Käufer oder von dem ihn vertretenden, wie immer Namen habenden Bauführer, zu vertretenden Fällen einer Behinderung bei der Montage, eine Verzögerung der Montagearbeiten herbeigeführt, so werden die Kosten hierfür getrennt berechnet. Insbesondere werden Überstunden, Zuschläge sowie zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten der Monteure getrennt in Rechnung gestellt, wenn über Weisung des Käufers die normale kollektivvertraglich festgelegte Arbeitszeit überschritten worden ist.

Auslieferung ab Naturmaß je nach Art der Ladeneinrichtung 4 Wochen. Wurde Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diesen Abruf spätestens innerhalb eines Jahres ab Vertragsabschluß der Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. schriftlich mitzuteilen, es sei denn, dass eine anderweitige, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Wird seitens des Käufers der Abruf nicht innerhalb eines Jahres, oder aber bis zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt erteilt, so gelten die für den Annahmeverzug oben getroffenen Bestimmungen. Der vom Käufer nach Inhalt des Vertragsabschlusses erteilte Auftrag ist von seiner Seite unwiderruflich. Für den Fall, dass der Käufer seinen Rücktritt erklären sollte, hat die Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. das Wahlrecht, auf Zuhaltung des abgeschlossenen Vertrages zu bestehen, oder eine Stornogeühr in der Höhe von 25 % der Auftragssumme zu verlangen.

#### **IV. Rücktritt:**

Der Käufer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. im Falle des Überschreitens des vereinbarten Liefertermines nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist ihrer Lieferverpflichtung nachkommt, wobei die Fälle der Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist auch hinsichtlich des Ablaufens der gesetzten Nachfrist zur Anwendung zu gelangen haben.

Die Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. ist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten im Falle des Annahmeverzuges des Käufers, sowie dann, wenn Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers betreffen, eine wesentliche Änderung erfahren, oder diese Umstände der Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. erst nach Vertragsabschluß bekanntgeworden sind. Im Falle ihres Rücktritts hat die Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. das Recht, sämtliche Kosten für Planung, Material, Herstellung und Bereitstellung, sowie den entgangenen Gewinn, und überhaupt jeden entstandenen Schaden, sofort in voller Höhe fällig zu stellen und einzufordern, wobei der entstandene Schaden mindestens in einer Höhe von 25 % der Auftragssumme als vereinbart gilt und zu leisten ist.

#### **V. Zahlungsbedingungen:**

Ein Drittel der Auftragssumme ist fällig prompt bei Auftragserteilung netto, ein Drittel vor Montagebeginn netto, der Rest innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungslegung mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 14 Tagen netto. Zahlungen dürfen nur auf die auf den verwendeten Geschäftspapier angegebenen Bankkonten, und an Personen mit schriftlicher Inkassovollmacht, oder an der Kasse der Buchhaltung im Werk geleistet werden, wobei als Erfüllungsort der Zahlung St. Pölten vereinbart wird.

Wechsel oder Schecks werden nur vorbehaltlich des richtigen Einganges und unter Abzug von Zinsen und Spesen gutgeschrieben. Wird ein zahlungshalber hingegebener Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, so wird die noch offene Restschuld sofort fällig.

Eine Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen ist unzulässig. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zielüberschreitung.

Im Falle der Zielüberschreitung sind Verzugszinsen von 5 % über der Bankrate zu zahlen.

Weisen die durchgeführten Arbeiten einen geringeren oder größeren Umfang aus, als dies bei Auftragserteilung vorgesehen war, und war hierfür ein Pauschalpreis vereinbart, so ist die Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. nicht verpflichtet, die Rechnung nach Maß, Material und Preis zu detaillieren.

Abrechnungen gelten unter Vorbehalt des Irrtums.

Wird seitens der Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. zugestanden, den Rechnungsbetrag in Teilzahlungen abzustatten, so gilt immer als vereinbart, dass Terminverlust bei Verzug mit einer Teilzahlung eintritt.

#### **VI. Gewährleistung:**

Offene Mängel müssen spätestens 10 Tage nach Übernahme oder Montage des betreffenden Gegenstandes mit eingeschriebenem Brief bei uns geltend gemacht werden.

Für Mängel, welche bei der Lieferung nicht sichtbar sind, übernehmen wir insoweit die Gewährleistung, als sie uns innerhalb eines Jahres nach Lieferung oder Montage mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden und Material- oder Verarbeitungsfehlern bestehen. Soweit die Mängel auf unsachgemäßer Behandlung des Liefergegenstandes beruhen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

Im Falle gerechtfertigter Beanstandungen hat die Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. das Wahlrecht, eine Preisminderung zu gewähren, die beanstandeten Gegenstände zu verbessern, oder mangelfreie Ware nachzuliefern. Für den Fall, als Beanstandungen sich als ungerechtfertigt erweisen, ist der Käufer verpflichtet, alle aus der ungerechtfertigten Bemängelung entstandenen Kosten uns zu ersetzen.

Unsere Verkaufsberater sind nicht berechtigt, im Falle von Beanstandungen für uns rechtswirksame Erklärungen abzugeben.

**VII. Eigentumsvorbehalt:**

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen und Nebenforderungen aus dem gesamten Geschäftsverkehr behält sich die Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. ausdrücklich das Eigentum an den Liefergegenständen vor. Jede Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. zulässig. Im Falle einer gerichtlichen Pfändung ist der Käufer zur sofortigen Anzeige von diesem Vorgange an uns verpflichtet. Der Käufer ist ferner verpflichtet, auf Verlangen der Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. auf seine Kosten die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände gegen Diebstahl und Feuerschaden versichert zu halten, sowie die Versicherungspolizze zugunsten der Fa. Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. zu sperren und den Sperrschein bei uns zu hinterlegen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges trifft den Käufer.

**VIII. Gerichtsstand:**

In allen sich direkt oder indirekt aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten kann die Firma Vrana Ladenbau Ges.m.b.H. nur bei dem sachlich zuständigen Gericht in St. Pölten geklagt werden, es steht ihr jedoch frei, den Käufer am vereinbarten Gerichtsstand in St. Pölten, oder jedem sonst für ihn zuständigen Gerichtsstand zu belangen.